LANDESVERBAND BAYERN

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen

Version 2.0

DV AUGSBURG

Beschlussfassung DJK-DV-Präsidium 12.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 3
1.1 Einleitung 3
1.2 Erläuterungen zum Institutionellen Schutzkonzept 4
1.2.1 Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln: 4
1.2.2 Modell für Verein 5
2 Prävention 7
2.1 Gefährdungsanalyse 7
2.2 Selbstverpflichtung 8
2.3 Schutzvereinbarungen 9
2.4 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall 10
2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen 11
2.6 Erweitertes Führungszeugnis 12
2.6.1 Bundeskinderschutzgesetz 12
2.6.2 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis 12
2.6.3 Alternative Möglichkeiten und Empfehlungen 12
2.6.4 Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Personal 12
2.7 Einbindung der Eltern 13
2.8 Einbindung von Kindern und Jugendlichen 14
2.9 Informations- und Schulungsmaßnahmen 15
3 Intervention 16
3.1 Protokollierung 16
3.2 Interventions- und Eskalationskonzept im Verdachtsfall 17
3.3 Hinweise für einen Umgang mit (Presse-)Anfragen* 18
3.4 Notfallnummern 19
4 Materialien 20
4.1 Zur Gefährdungsanalyse 20
4.2 Zu Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall 22
4.3 Zum erweiterten Führungszeugnis 23
4.3.1 Bundeskinderschutzgesetz 23
4.3.2 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis 23
4.4 Zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen 28
4.5 Zu Informations- und Schulungsmaßnahmen 29
4.5.1 Schulungsinhalte für Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen 29
4.5.2 Schulungsinhalte für Vertrauenspersonen 30
4.6 Zur Protokollierung 31
4.7 Kirchliche Anlaufstellen 33
4.8 Fachstellen auf verschiedenen Ebenen 34

1 Vorwort

1.1 Einleitung

Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Vorfälle von sexueller Gewalt und Missbrauch haben die Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert. Das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist weit größer als zu vermuten war. Das betrifft auch die Sportorganisationen und unsere DJK.

Der DJK-Landesverband möchte mit diesem Konzept dazu beitragen, mögliche Straftäter/innen in den Diözesanverbänden und –vereinen im Vorfeld abzuschrecken und im Verdachtsfall Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Dieser Arbeitskreis des DJK-Landesverbands Bayern hat in 2011 die erste Version des Konzepts zur „Einführung Prävention sexueller Gewalt in Verbänden und Vereinen" mit umfangreichen Materialien und Hilfen erarbeitet, basierend auf diversen Materialien anderer Verbände und Institutionen.
Mitglieder des Arbeitskreises waren:
Helmut Betz, theologischer Referent im DV München und Freising
Jeanne Graf, Referentin im DV Augsburg
Johann Grundner, Geschäftsführer im DV München und Freising
Roland Weber, Referent im DV Augsburg

Speziell in den letzten Jahren wurden viele weitere Hilfen und Handreichungen erarbeitet, es wurde mit der Neuauflage des Bundeskinderschutzgesetzes die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen verpflichtend und in allen Diözesen wird von den Verbänden ein institutionelles Schutzkonzept gefordert.

Diese Neuerungen und Vorgaben wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt und in das folgende **„Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt"** ergänzt.

Die vorliegende Version ist eine Vorlage, die von Verbänden und Vereinen übernommen werden soll, dazu aber mit konkreten Daten, Personen, Abläufen, etc. ergänzt werden muss.

Redaktion:
Jeanne Graf, Referentin im DV Augsburg
Johann Grundner, Geschäftsführer DV München und Freising
Unter Mitwirkung von
Wildwasser Augsburg Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
und Koordinationsstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch München und Freising

1.2 Erläuterungen zum Institutionellen Schutzkonzept

Folgende Prämissen sind für die Gestaltung der Konzeption ausschlaggebend.

- Das Thema ist aus sich selbst heraus wichtig, nicht weil die Bayer. Bischofskonferenz oder der Gesetzgeber es vorschreibt.
- Das Thema darf nicht von oben aufgesetzt werden, sondern muss je Verein/Verband entwickelt werden, das kann meistens nur durch persönliche Vermittlung erreicht werden.
- Das Thema ist **nicht** mit der Unterzeichnung von Erklärungen oder allein mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu behandeln. Wichtig sind vielmehr Sensibilisierung, Verinnerlichung, Überzeugung, persönliche Erarbeitung und Ausformung der jeweiligen Umsetzung, gleichwohl gehören die entsprechenden Erklärungen dazu.

Für die DJK-Diözesanverbände regelt die Präventionsordnung des jeweiligen Bistums die erforderlichen Maßnahmen, Formulare und Vorkehrungen, deshalb beschränkt sich dieses Konzept in der Regel auf die Vereine. Sicher kann dieses Konzept aber auch als Orientierung für ein institutionelles Schutzkonzept des Landesverbandes oder eines Diözesanverbandes dienen.

1.2.1 Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln:

Dieses Konzept ist gegliedert in: Prävention, Intervention und ergänzende Materialien.

2 Prävention

2.1 Gefährdungsanalyse

Das ist eine Art Checkliste als erster Überblick, welche Fragestellungen bei dieser Thematik relevant sind. Selbst wenn nicht jeder Verein jede Fragestellung vollständig lösen kann, sollte er sie be- und durchdacht haben und ggf. eine Lösung angehen.

2.2 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung ist die Aussage des Einzelnen. Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution passt. Natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben. Sie ist unbedingt erforderlich, niemand sollte darauf verzichten. Wenn ein/e Mitarbeiter/in diese grundsätzliche Einstellung zu dieser Thematik nicht unterzeichnen kann/will, dann sollte man davon Abstand nehmen, diese/n Mitarbeiter/in in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
Die Selbstverpflichtung kann auch als „Statement" der Institution/des Vereins/Verbands genutzt werden, um die Haltung mit Außenwirkung klar darzustellen.

2.3 Schutzvereinbarungen

Das ist das **Kernstück** der praktischen Umsetzung, danach ist in der täglichen Praxis zu handeln. Die Bezeichnung Schutzvereinbarung deshalb, weil durch die transparente und eindeutige Regelung der verschiedensten Situationen in der Praxis, sowohl die Kinder als auch deren Betreuer/innen und Trainer/innen geschützt werden. Über diese konkreten Vereinbarungen sind Mitarbeiter/innen, Kinder und Eltern zu informieren.
Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution und Situation passt, natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben.
Oberstes Gebot ist die Vermeidung von Eins-zu-Eins-Situationen (Kind – Trainer/in), um Übergriffs- und Verdachtsmöglichkeiten auszuschließen.
Diese Schutzvereinbarung muss allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden (Infoabend, Aushang, Elternbrief, …)

2.4 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall

Wir beschränken uns hier auf die allgemeinen Hinweise für diejenigen, die von einem Kind oder einem Erwachsenen (der einen Verdacht hegt) angesprochen werden. Wichtig sind an dieser Stelle der Schutz der Betroffenen und des/r vermeintlichen Täters/in und die Vermeidung von unumkehrbaren falschen Reaktionen.

2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen

Das ist in jedem Fall ein **Basiselement** des Konzepts, weil sie inzwischen ganz klar von der kirchlichen Präventionsordnung gefordert wird. Die notwendigen Schulungsinhalte werden im Kapitel Informations- und Schulungsmaßnahmen aufgeführt.

2.6 Erweitertes Führungszeugnis

Durch das Bundeskinderschutzgesetz geforderte Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird in einer Vereinbarung zwischen Jugendamt und Verein geregelt. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann durch die Gemeinden/Städte oder auch durch den Verein selbst erfolgen.

2.7 Einbindung der Eltern

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept vorzustellen, insbesondere die Informationen für ihre Kinder, die Schutzvereinbarung, die Vertrauenspersonen und die Fachstellen und auch, was die Eltern dazu beitragen können und sollen.

2.8 Einbindung von Kindern und Jugendlichen

Alle Kinder und Jugendlichen müssen über die Schutzvereinbarung altersgerecht informiert werden.

2.9 Informations- und Schulungsmaßnahmen

Hier sind die Informations-und Schulungsmaßnahmen für alle im Verein/Verband Handelnden aufgeführt.

3 Intervention

3.1 Protokollierung

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.

3.2 Interventions- und Eskalationskonzept im Verdachtsfall

Hier wird ein Ablaufschema dargestellt, das auf den eigenen Verein/Verband anzupassen und mit konkreten Namen und Gremien, ggf. auch mit den dazu gehörigen Kontaktdaten, zu füllen ist. Das ist u.a. wichtig für die Information an die Mitglieder und auch als Vorbereitung für etwaige Presseanfragen.

3.3 Hinweise für einen Umgang mit (Presse-)Anfragen

Für Anfragen aller Art ist eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Präventionskonzepts (inkl. aller Maßnahmen) vorzubereiten, auch für eine etwaige Presseerklärung.
Das sollte möglichst nicht die Vertrauensperson machen, denn diese ist ausschließlich für die Betroffenen zuständig. Das muss ggf. die Vereinsführung/Presseabteilung übernehmen.

3.4 Notfallnummern

Hier sollten alle wichtigen Telefonnummern und Kontaktdaten für den Notfall, Verdachtsfall aufgelistet werden. Das ist jeweils durch den Verein/Verband individuell zu füllen.

4 Materialien

Hier sind zu den meisten vorangegangenen Kapiteln weitere Informationen, Beispiele oder Formulare zusammengefasst.

1.2.2 Modell für den Verein:

Eine stimmige und auf alle Fälle anwendbare Musterlösung für alle Verbände und Verein wird es nicht geben. Je Verband und je Verein, je Sportart und je Situation können/müssen die Vorschläge angepasst und ggf. erweitert werden. In der folgenden Übersicht wird exemplarisch aufgezeigt, welche Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe empfehlenswert sind.

Ergebnis	Maßnahme/ Verfahren
Vorstandschaft ist sensibilisiert und informiert	Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzepts im Verein Erarbeitung Selbstverpflichtungserklärung Erarbeitung Schutzvereinbarung Informationsabend Infomaterialien Maßnahmenplanung für Einführung, Umsetzung, Nachhaltigkeit Einrichtung einer Vertrauensperson erweitertes Führungszeugnis
Abteilungs- und **Jugendleitung** sind sensibilisiert und informiert	Informationsabend Infomaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung erweitertes Führungszeugnis
Übungsleiter/Trainer/Betreuer und -innen sind sensibilisiert und informiert	Informationsabend Infomaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung erweitertes Führungszeugnis
Eltern sind sensibilisiert und informiert	Elternabend Infomaterial Vereinszeitschrift Broschüren Aushang Darstellung des Konzepts im Verein
Kinder und Jugendliche	Info über die Schutzvereinbarung Ggf. zusätzlich Kurse für Kinder in Selbstverteidigung und Selbstbehauptung
Mitglieder sind informiert	Homepage Infoabend Vereinszeitschrift Broschüren Aushang Presse, etc. Darstellung des Konzepts im Verein
Öffentlichkeit ist informiert	Homepage Vereinszeitschrift, Broschüren Aushang Pressekonferenz, Presseartikel, etc. Darstellung des Konzepts im Verein Zusammenfassende Darstellung des gesamten Präventionskonzepts (inkl. aller Maßnahmen und Ansprechpartner/innen) vorbereiten für eine etwaige Presseerklärung
Personaleinstellungen	Infomaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung erweitertes Führungszeugnis Darstellung des Konzepts im Verein
Beschwerdewege, Eskalationsverfahren	Verfahren für Verdachts- und Notfälle schriftlich festlegen Einrichtung von Vertrauenspersonen und Strukturen in Verein und Verband

2 Prävention

2.1 Gefährdungsanalyse

Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein und Verband

Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

? Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert? ? Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport" benannt? ? Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)? ? Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen thematisiert? ? Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch? ? Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportler/innen erstellt? ? Nehmen Ihre Mitarbeiter/innen, insbesondere die Vertrauensbeauftragten, an Qualifizierungsmaßnahmen teil? ? Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle"? ? Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit? ? Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert? ? Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein? ? Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?	? Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/-innen und Übungsleiter/-innen erstellt? ? Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen eine Selbstverpflichtung unterzeichnet? ? Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen durchgeführt? ? Unterzeichnen neue Mitarbeiter/innen die Selbstverpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung? ? Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/innen? ? Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen bedacht? ? Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen? ? Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt? ? Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund? ? Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchen Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart? ? Haben Sie Beschwerdewege und Eskalationsverfahren schriftlich festgehalten und sind diese allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen bekannt?

In Kapitel 4 (Seite 20) befinden sich detaillierte Reflexionsfragen zu dieser Thematik

2.2 Selbstverpflichtung

für mein Wirken in der Kinder- und Jugendarbeit der/des

.....

(Name des Vereins / Diözesanverbands)

„Mein Wirken in der sportlichen, sowie allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit in der DJK orientiert sich am christlichen Menschenbild. Es ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt."[1]
„Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden."[2]
Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Leitprinzipien für mein ehrenamtliches Engagement:

- „Ich unterstütze die mir anvertrauten Mädchen und Jungen darin, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
- Ich achte die individuelle Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit deren individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen um.
- Ich respektiere unbedingt die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen.
 Das bezieht sich insbesondere auf deren Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Schäden, vor Gewalt und Missbrauch.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen und Teams, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr. Ich wende mich an entsprechende Vertrauenspersonen und vermeide wegen Vertuschungsgefahr eine Täter/in-Konfrontation.
- Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
 Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern konstruktiv thematisiert.
- Ich habe eine besondere Vertrauens-, Autoritätsstellung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Position gehe ich verantwortungsbewusst und selbstkritisch um. Mein Handeln als Leitungsperson / Mitarbeiter/in ist nachvollziehbar und ehrlich.
 Ich nutze keine vorhandenen Beziehungen und Abhängigkeiten aus.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Ich ziehe im „Konfliktfall" professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Vereins- und Verbandsleitungsebene, ggfls. die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle."[3]
- Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich habe das institutionelle Schutzkonzept gelesen und habe es verstanden.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Arbeitgeber, bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum	Name und Vorname in Klarschrift	Unterschrift

[1] Textnachweis: Katholische Jugendarbeit, Bistum Augsburg: „ Selbstverpflichtung Schutz vor sexualisierter Gewalt"
[2] Textnachweis: Bayerischer Jugendring, PräTect: Fachberatung zur Prävention sexueller Gewalt – „Verhaltenskodex zur Prävention sex. Gewalt
[3] Siehe 1 + 2, Vgl.

2.3 Schutzvereinbarungen

zur Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung

.....

(Name des Vereins / Diözesanverbands)

In unserem Verband/Verein wollen wir die Selbstverpflichtungserklärung folgendermaßen umsetzen:

Körperkontakt

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendliche (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Verletzung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit, und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

Duschen

Kein Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der Trainer/in die Duschen nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Umkleiden

Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der Trainer/in die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Gang zur Toilette

Kleine Kindern, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

Training

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip" und/oder das „Prinzip der offenen Tür" eingehalten, d.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)

Fahrten/Mitnahme

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

Übernachtung

Trainer/innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Geheimnisse

Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

Geschenke

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

Transparenz der Regelungen

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Ort, Datum	Name und Vorname in Klarschrift	Unterschrift

2.4 Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall

„Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden.
Wenn sich ein Kind oder ein/-e Jugendliche/-r mir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, bitte folgendes beachten:
Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

Jugendleiter/innen, Betreuer/innen, Trainer/innen, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen!

Aufgrund der Vielzahl von Handlungsempfehlungen möchten wir an dieser Stelle ein Beispiel eines DJK-Vereins vorstellen.

Was, wenn ich von einem Fall erfahre?

Konkrete Handlungsempfehlungen, wenn Kinder oder Jugendliche Dir anvertrauen, Opfer geworden zu sein:

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind/ dem Jugendlichen.
2. Nimm das Kind oder den Jugendlichen ernst, schenke ihm/ihr Glauben und spiel nichts herunter. Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
3. Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht hin an!
4. Handle nicht eigenständig ohne Abstimmung mit den erfahrenen Fachkräften der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe im Verein, bei uns sind das **NN, NN.**
 Bedenke beim Verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer: so viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.
5. Alle weiteren Schritte werden dann mit den oben genannten Vertrauenspersonen im Verein abgesprochen und getätigt.

In Kapitel 4 (Seite 22) befinden sich weitere wichtige Informationen zu dieser Thematik.

2.5 Einrichtung von Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen in der DJK

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen in Verein und Verband wird nicht nur den formellen Anforderungen gerecht, vielmehr schafft sie eine personale und qualitätssteigernde Möglichkeit, den Schutz vor sexueller Gewalt im Verein qualifiziert umzusetzen.
In jedem Verein / Diözesanverband sollte eine weibliche und ein männlicher Verantwortliche/r auf Vorstandsebene benannt werden. In großen Vereinen mit mehreren mitgliederstarken Abteilungen können zusätzliche Vertrauenspersonen darin benannt werden.
Der Bayerische Jugendring hat einen Leitfaden zur Einrichtung von Vertrauenspersonen herausgegeben sowie Qualifizierungsmaßnahmen aufgelegt.

Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

WICHTIG: Es ist **nicht** Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.
Für Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es Profis. Die Vertrauensperson ist Experte/-in für ihr Jugendarbeits-Umfeld und die dortigen Strukturen. Bestimmte Aufgaben der Vertrauensperson sind unverzichtbar und bilden den Grundstock ihrer Arbeit:

- Kontaktperson sein bei konkretem/vagem Verdacht, bei Fragen und bei konkreten Fällen für
 - Mitglieder, Übungsleiter/-innen, Jugendleiter/-innen und Leitungskräfte des Vereins
 - Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Vereins und deren Eltern
- Erstes internes Krisenmanagement durch:
 - Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst
 - Unmittelbare Information an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand, Diözesanverband
 - Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
 - Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
- Vernetzung:
 - Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen
 - Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen
 - Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben

Um die Prävention sexueller Gewalt im Verband zu verankern, ohne dass konkret Probleme aufgetreten sein müssen, können darüber hinaus weitere Aufgaben sinnvoll sein.

Wer kann Vertrauensperson werden?

Wichtig ist, dass die Person:

- Interesse am Thema hat
- volljährig ist und ohne einschlägige Vorstrafen ist
- bekannt und vertrauenswürdig, belastbar und konfliktfähig ist
- die jeweiligen Strukturen und Abläufe gut kennt
- den Verhaltenskodex der Organisation unterschrieben hat

Was sollte die Person mitbringen?

Professionelles Fachwissen ist **keine** Voraussetzung um Vertrauensperson zu werden.
Wichtig aber ist die Bereitschaft:

- an einer Veranstaltung zur Erstinformation teilzunehmen
- sich regelmäßig zum Thema zu informieren, z.B. auch zum Krisenleitfaden und zu Methoden des Konfliktmanagements
- die Aufgabe für mindestens zwei Jahre zu übernehmen
- sich mit anderen Vertrauenspersonen und mit Fachkräften zu vernetzen"[4]

Weitere Checkliste und Handlungskonzepte für Interessierte und benannte Vertrauenspersonen findet sich unter: **www.praetect.bjr.de**

[4] Bayerischer Jugendring: „Leitfaden für die Einrichtung von Vertrauenspersonen in der Jugendarbeit in Bayern" 1/2008

2.6 Erweitertes Führungszeugnis

Verfahren und Empfehlungen

Zur Überprüfung der Eignung von Trainer/innen, Betreuer/innen und Bewerber/innen schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor.

2.6.1 Bundeskinderschutzgesetz

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

2.6.2 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Um die weitgehend ehrenamtlich tätigen Vereinsführungen zu entlasten, wird durch die meisten Gemeinde und Städte diese Einsichtnahme vorgenommen und eine entsprechende Bestätigung ausgestellt.

2.6.3 Alternative Möglichkeiten und Empfehlungen

Die Einsichtnahme durch einen Verein kann genauso laufen wie die Einsichtnahmen durch Gemeinden, d.h. der Verein (wer auch immer) nimmt Einsicht und dokumentiert ausschließlich die Einsichtnahme (mit einer analogen Liste wie bei der Unbedenklichkeitserklärung).
In keinem Fall sollte der Verein Führungszeugnisse archivieren oder mehr dazu dokumentieren.
Für diese Einsichtnahme ist aber eine Abstimmung und Beratung durch die Jugendämtern notwendig, worauf dabei zu achten ist (welche Paragraphen, etc.)

2.6.4 Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Personal

Bei der Bewerberauswahl und im Einstellungsverfahren für künftig Mitarbeitende gelten selbstverständlich die gleichen strengen Kriterien wie für das bestehende Personal:

- Die Anerkennung des Vereins- oder Unternehmensleitbildes
- Unterzeichnung von Selbstverpflichtung und Schutzvereinbarung
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Bereitschaft, an entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und ggf. auch selbst durchzuführen.

Neben vielen anderen Regelungen, wie z.B. Verpflichtung auf das Datengeheimnis, Hausordnung, etc. gehören die oben aufgeführten Regelungen in den Arbeitsvertrag.

In Kapitel 4 (Seite 23) befinden sich Hintergrundinformationen und hilfreiche Formulare zu dieser Thematik

2.7 Einbindung der Eltern[5]

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Liebe Eltern,

die DJK engagiert sich intensiv gegen jegliche Art von Gewalt an Mädchen und Jungen.
Die Prävention sexualisierter Gewalt ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Diese setzt zuerst bei den Erwachsenen an, in deren Verantwortung es liegt, Kinder und Jugendliche zu schützen. Daher achten wir als DJK-Verein auf die Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen gegen Gewalt.
Unsere Ziele sind eine größtmögliche Sicherheit für Mädchen und Jungen zum Schutz vor Übergriffen. Mögliche Täter/innen sollen von unserem Verein ferngehalten werden!

Die Präventionsmaßnahmen/Schutzkonzept der DJK/unseres Vereins:

Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter/innen
Alle Mitarbeiter/innen in unserem Verein, wie Trainer/innen, Übungsleiter/innen etc. unterschreiben eine Selbstverpflichtung. Darin enthalten sind Leitprinzipien für ihr ehrenamtliches Engagement. Diese umfassen 10 Kriterien, wie beispielsweise die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Gewalt.
Klare Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen (siehe Seite 9)
Durch verschiedene Schutzmaßnahmen soll sexualisierte Gewalt verhindert werden.
Es handelt sich um umfassende Regelungen zu Übernachtung, Duschen etc. Wir bitten Sie selbst auch aufmerksam zu sein.
Wenn ein/e Trainer/in von den Schutzvereinbarungen (Seite 9) abweicht, wünschen wir uns, dass Sie uns informieren. Nutzen Sie bitte die aufgeführten Vertrauenspersonen.
Optimal ist, wenn Sie als Eltern bei der Erstellung der Schutzvereinbarung mitwirken können.
Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall
Unsere Mitarbeiter/innen haben konkrete Handlungsempfehlungen, wenn Sie von einem Fall von sexualisierter Gewalt erfahren. Falls Sie von einem Fall sexualisierter Gewalt erfahren, bewahren Sie zunächst Ruhe, da überstürztes Handeln dem Kind/ Jugendlichen schadet. Schenken Sie dem Kind oder Jugendlichen Glauben. Nehmen Sie Kontakt mit einer erfahrenen Person und dem Vereinsvorstand auf. Die Adressen finden Sie auf diesem Infoblatt.
Schulung und Fortbildung für die Mitarbeiter/innen
Falls unser Verein keine eigenen Schulungen durchführt, empfehlen wir unseren Mitarbeiter/innen entsprechende Seminare der Verbände, wie DJK oder BLSV zu besuchen.
Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
In unserem Verein sind alle die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
Ansprechstellen
Vertrauenspersonen im Verein: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
e-mail: _____

http://www.elternbriefe.de/download_rex/pdf/37_elternbrief.pdf

[5] Vgl. Bayerischer Tischtennisverband e.V.: „Informationsblatt für Eltern"

2.8 Einbindung von Kindern und Jugendlichen[6]

Wir sagen NEIN zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass sie bei uns sicher sind. Der Schutz von Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist uns wichtig!
Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Menschen die sich nicht für euren Schutz einsetzen, sollen von unserem Verein ferngehalten werden! Dafür setzen wir uns in unserem DJK-Verein engagiert ein.

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.

- **Mein Körper gehört mir.** Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- **Mein Gefühl ist richtig.** Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- **Ich darf NEIN sagen**. Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist; auch wenn ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.** Schlechte Geheinisse fühlen sich blöd an. Nicht alles muss ich geheim halten, bei „schlechten" Geheimnissen, ist es völlig in Ordnung sie jemanden anzuvertrauen.
- **Ich darf mir Hilfe holen**. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder deine Freund/innen Probleme haben, kannst du dich an unten aufgeführte Beratungsstellen /Vertrauenspersonen wenden.
- **Ich habe keine Schuld.** Täter/innen versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem was dazugehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene **Schutzvereinbarungen** wollen wir dich vor Gewalt in unserem Verein schützen; darin sind folgende Bereiche geregelt:

- Körperkontakt
- Hilfestellung
- Verletzung
- Duschen
- Umkleiden
- Gang zur Toilette
- Training
- Fahrten/Mitnahme
- Übernachtung
- Geheimnisse
- Geschenke
- Transparenz der Regelungen

Wenn ein/e Trainer/in von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass ihr mit der Vertrauensperson unseres Vereins sprecht.

Solltest du Hilfe benötigen oder Fragen haben, kannst du dich an folgende Person wenden:
Vertrauenspersonen im Verein: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
e-mail: _____

In Kapitel 4 (Seite 28) befinden sich weitere Informationen zu dieser Thematik

[6] Vgl. Bayerischer Tischtennisverband e.V.: „Informationsblatt für Eltern"

2.9 Informations- und Schulungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist es geboten, **alle Vereinsmitglieder und auch das gesamte Umfeld** mit entsprechenden Informationen zu bedienen, damit deutlich wird:
der Verein ist zu dem Thema Gewaltprävention sensibel und tätig,
alle Mitarbeiter, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind sensibilisiert und geschult,
der Verein hat ein Verfahren, wie mit etwaigen Verdachtsfällen umzugehen ist,
kurz gesagt: im Verein sind die Kinder und Jugendlichen gut aufgehoben.

Für die **Kinder und Eltern** sind mögliche Maßnahmen schon beschrieben in den vorangehenden Kapiteln. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist auf eine **altersgerechte Vermittlung** zu achten.

Für die **Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen** sind die relevanten Schulungsinhalte im Kapitel 4 (Seite 29) beschrieben.

Für die **Vertrauenspersonen** sind die relevanten Schulungsinhalte im Kapitel 4 (Seite 30) beschrieben.

Für alle Zielgruppen bieten die Fachstellen und auch die entsprechenden Einrichtungen in den Bistümern geeignete Informationen und Schulungen an.

In Kapitel 4 (Seite 29) befinden sich weitere Informationen zu dieser Thematik

3 Intervention

3.1 Protokollierung

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die Vertrauensperson von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.

Beispiel Beobachtungsprotokoll
(aus DTTZ, Handlungsleitfaden Kindeswohl im Sport)

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass im Sport, in dem eine große, soziale und körperliche Nähe alltäglich ist, auch immer ausreichend Potenzial für Grenzverletzungen gegeben ist. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sich dieser Gefahr bewusst sind und ein klarer Interventionsleitfaden bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt existiert.

Beobachtungsprotokoll
Möglichst früh sollten eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen, bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokoliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate, bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:
- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

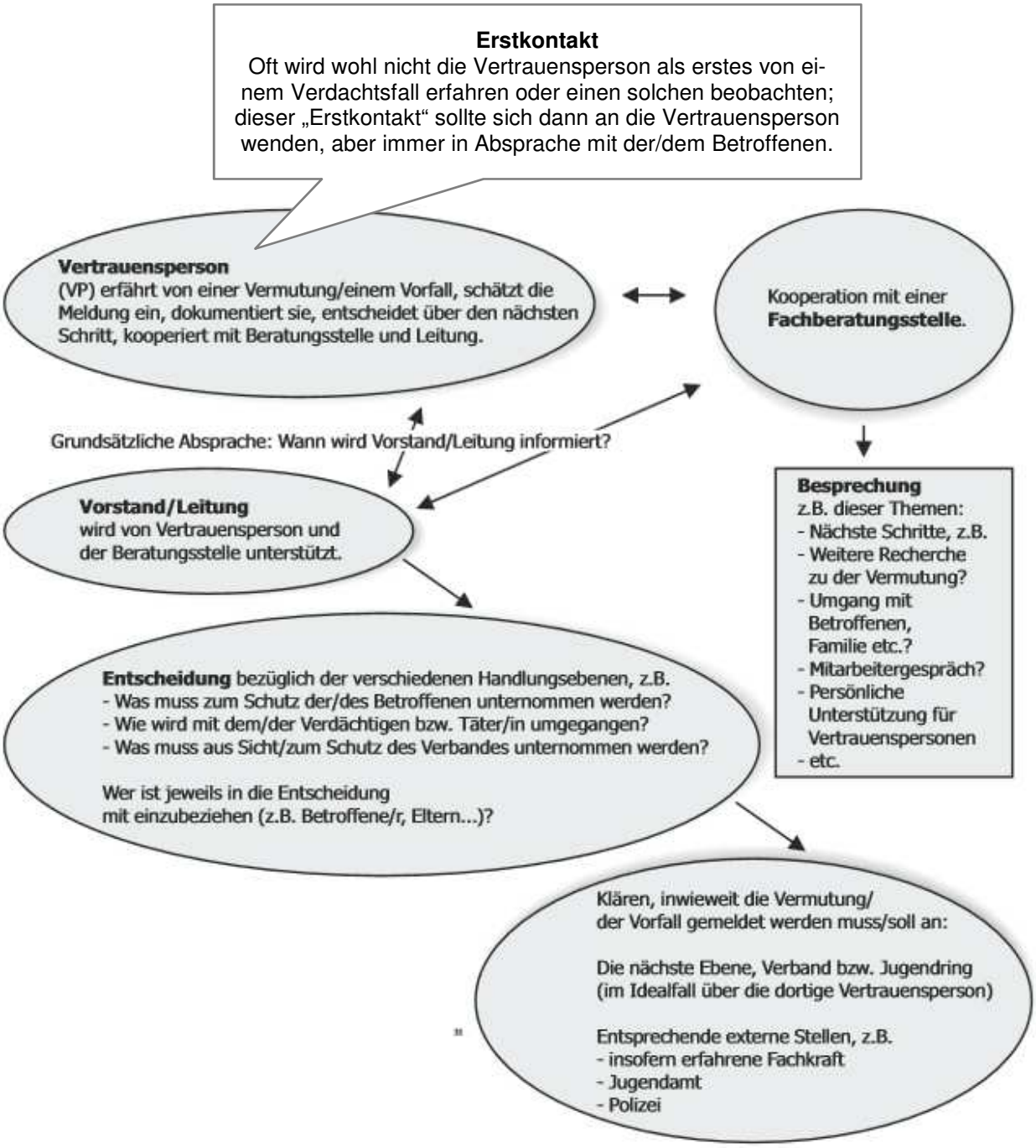
In Kapitel 4 (Seite 31) befinden sich weitere Informationen zu dieser Thematik

3.2 Interventions- und Eskalationskonzept im Verdachtsfall

Bei diesem sensiblen Thema ist es zwingend notwendig, dass in Falle eines Verdachts oder eines tatsächlich erwiesenen Vorfalls die notwendigen Schritte schon im Vorfeld durchdacht und festgelegt sind, vergleichbar mit einem Brandschutzkonzept, bei dem auch nicht erst überlegt wird, was man denn jetzt tun könnte, wenn es schon lichterloh brennt.

Jeder Verband/Verein kann sich an dem folgenden Muster orientieren.
Dieses Ablaufschema ist auf den eigenen Verband/Verein anzupassen und mit konkreten Namen und Gremien, ggf. auch mit den dazu gehörigen Kontaktdaten zu füllen.

Der Bayerische Jugendring (BJR) hat dazu eine Mustermeldekette entworfen zur Orientierung.



3.3 Hinweise für einen Umgang mit (Presse-)Anfragen*

Angesichts der zahlreichen, aufgedeckten Fälle von sexuellem Missbrauch insbesondere der katholischen Kirche und der Odenwaldschule im Jahr 2010 sind auch die katholischen Verbände und Sportvereine vor die Frage gestellt, ob es im Rahmen ihrer Arbeit zu vergleichbaren Vorfällen kommen kann. Aus diesem Grund sind Anfragen von Vertreter/innen der Presse, von Eltern oder anderen Institutionen berechtigterweise zu erwarten.
Für so eine Ausnahmesituation ist eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Präventionskonzepts (inkl. aller Maßnahmen) vorzubereiten.
Die Pressekontakte sollte nicht die Vertrauensperson machen, die ist ausschließlich für die Betroffenen zuständig, das ist Aufgabe der Presseabteilung ggf. Vereinsführung.

Die DJK-Sportjugend gibt für ein Gespräch zu dieser Thematik folgende Hinweise:

- Blockt das Gespräch nicht ab, sondern stellt euch den Anfragen und leitet sie an den Vorstand / die Leitung der jeweiligen verbandlichen Ebene weiter.
 In jedem Fall sollte mit dem Vorstand / der Leitung eine Absprache erfolgen.
- Bei Anfragen der Presse müsst ihr nicht sofort antworten. Sagt einen Rückruf zu (und haltet das auch ein!) und bereitet euch auf das Gespräch vor. Dieses Gespräch kann auch von jemand anderem übernommen werden.
- Scheut euch nicht, eure Betroffenheit angesichts der aktuellen Fälle bzw. der älteren Fälle, die jetzt aufgedeckt werden, zum Ausdruck zu bringen.
- Macht deutlich, wofür der DJK-Verband und seine Vereine als katholische, wertorientierte Sportvereine stehen:
 - dass sich Kinder und Jugendliche ernst genommen fühlen,
 - dass sie respektiert werden und lernen, respektvoll miteinander umzugehen,
 - dass sie Förderung und Persönlichkeitsbildung erfahren und
 - ermutigt und befähigt werden, ihre Gefühle zu benennen und mit ihnen umzugehen.
 Das ist unsere alltägliche Arbeit!
- Trotz allen Bemühens, Missbrauch in unseren Reihen zu verhindern, ist nicht auszuschließen, dass auch im Kontext katholischer Verbandsarbeit Fälle sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt auftreten können.
- Sagt zu, dass euch für einen solchen Fall an Transparenz und Aufklärung gelegen ist … und handelt danach! … denn es handelt sich um eine Straftat!
- Wichtig zu wissen: Im Rahmen der Ausbildung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände wird die Thematik aufgegriffen. Stichworte sind hier „Sensibilisierung für Hinweise auf Kindeswohlgefährdung und Missbrauch" und „Prävention" im Sinne von „Kinder stark machen".
- Wichtig zu wissen: Der DJK-Sportverband hat Materialien zur Verfügung gestellt, die Hinweise auf adäquates und richtiges Verhalten im Falle eines Missbrauch-Verdachtes bzw. eines tatsächlichen Missbrauches geben.
- Informiert von der Anfrage bzw. von dem Gespräch den DJK-Diözesanverband (s.u.).

Das Präsidium und die Jugendleitung des DJK-Sportverbandes halten es für wichtig, dass die Thematik weder in der Kirche noch in der Gesellschaft tabuisiert wird. Dies beinhaltet auch einen möglichst angstfreien und enttabuisierten Umgang mit Fragen zur Sexualität.

Wenn Anfragen an die Diözesanvorstände oder an die Vorstände der Regionen gerichtet werden, halten wir neben den oben genannten Hinweisen für wichtig:

- Benennt die Arbeitsmaterialien und Positionierungen zu dieser Thematik!
- Wenn Ihr Aktivitäten bzgl. der Thematik in der nächsten Zeit plant, Ausbildungsveranstaltungen o.ä., dann berichtet davon.
- Wenn Ihr verbandsintern eine Ansprechperson benannt habt, andere Zuständigkeiten konkret vereinbart habt oder z.B. eine besonders geschulte Person in euren Reihen habt oder mit einer solchen kooperiert, dann berichtet davon.
- Weitere Hinweise und Materialien findet Ihr unter: **www.djk.de**, **www.djk-sportjugend.de**

Mit Hinweis auf ein laufendes Verfahren größtenteils raushalten, jede Verteidigung oder Vorverurteilung vermeiden und auf Fakten beschränken (wie die bekannten Funktionen und Qualifikationen der betroffenen Person).

3.4 Notfallnummern

Hier sollten alle wichtigen Telefonnummern für den Notfall, Verdachtsfall aufgelistet werden.
Das ist jeweils durch den Verein/Verband individuell zu füllen.

Vertrauenspersonen:

Fachstellen:

Vereinsvorstand:

4 Materialien

Hier finden Sie Materialien und weitere Orientierungshilfen zu den vorstehenden Kapiteln

4.1 Zur Gefährdungsanalyse

Nachfolgend Überlegungen in Anlehnung an die Handreichungen zur Gefährdungsanalyse von Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.

Folgende Analyse ist regelmäßig durchzuführen, verantwortlich dafür ist die Vereinsführung.

Reflexionsfragen zur Strategie von Verband/Verein

Die Strategie umfasst ihre grundlegenden Werte, spiegelt sich im Leitbild oder den Leitideen wieder.

- Gibt es eine Verankerung des Themas Kinderschutz in dem Leitbild/Konzept?
- Gibt es eine öffentliche Positionierung zum Thema Kinderschutz?
- Wird der Kinderschutz kontinuierlich in der eigenen Organisation und in den Gremien thematisiert?
- Hat die Leitung das Thema in ihrer Verantwortung?

Reflexionsfragen zur Struktur von Verband/Verein

Dies umfasst alle strukturellen Bedingungen, die sich in Organigrammen widerspiegeln und sich durch Dienstanweisungen oder Beschlüsse bestimmen lassen.

- Sind die Leitungs- und Teamstrukturen der Organisation klar und transparent im Gegensatz zu diffus und autoritär?
- Ist der Kinderschutz Thema beim Personalmanagement? Sowohl beim Hauptamt als auch beim Ehrenamt
 - Verträge
 - Eignungsbeurteilungsverfahren
 - Einarbeitungsphase
 - Mentoring
 - Dienstanweisungen
 - Weiterbildung (zur fachlichen und emotionalen Auseinandersetzung mit dem Thema)
 - Vereinbarungen zu Führungszeugnissen
 - Sonstiges
- Sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche strukturell und konzeptionell verankert und werden sie auch gelebt?
- Erfolgt eine Auseinandersetzung über die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
- Gibt es eindeutige Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und sind diese allen Beteiligten bekannt?
- Sind Ressourcen vorhanden bzw. werden diese bereitgestellt zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes?
- Sind die Gegebenheiten vor Ort so eingerichtet, dass sich Kinder und Jugendliche sicher in den Räumen aufhalten können?
 - Sind die Räume in Bezug auf Raumgestaltung, Raumanordnung und Zugänglichkeit sicher? (z. B. sind die Räume von außen einsehbar, wie ist der Weg zur Mädchentoilette?)
 - Gibt es Kenntnisse über die Zielgruppe in Bezug auf Alter, Geschlechterzugehörigkeit, Bildungsherkunft, Cliquen- bzw. Jugendgruppenzugehörigkeit, Interessen, etc., die Annahmen zum Gefährdungspotential zulässt?
 - Gibt es eine Sozialraumanalyse in Bezug auf die Infrastruktur, weitere Angebote für Kinder und Jugendliche, Altersaufbau, Einkommensverhältnisse, Familiengröße und -zusammensetzung, Bildungsgrad und Religion?

- Gibt es ein professionelles Nähe-Distanz-Verständnis, dass die Möglichkeit von Machtmissbrauch minimiert?
 - Machtverhältnis: Werden die Entscheidungen maßgeblich von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen?
 - Abhängigkeitsverhältnis: Liegen bei der Zielgruppe keine Beeinträchtigungen vor, die eine besondere Hilfestellung durch die Mitarbeiter/innen erfordern?
 - Kontakt: Besteht der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen vorwiegend in Gruppen?
 - Intimität: Ist die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen dadurch geprägt, dass die Privat- und Intimsphäre gewahrt wird?
 - Dauer: Es gibt keinen regelmäßigen Kontakt, sondern ist meist einmalig oder nur gelegentlich? (z. B. bei Kulturveranstaltungen)
 - Offenheit: Die Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur für eine feste geschlossene Gruppe zugänglich sind?
 - Personalaufstellung: Sind immer mehrere Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen anwesend?
- Sind die Präventionsmaßnahmen nach innen und außen transparent?
- Wo können sich z.B. Eltern über Präventionsmaßnahmen informieren?
- Ist man in den entsprechenden Netzwerken vor Ort vertreten? Gibt es Vernetzung zu den entsprechenden Fachstellen und -personen?
- Sind die Verfahrensabläufe aktuell, klar und bekannt?
 - Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall
 - Ansprechpersonen
 - Notfallplan
 - Sind die strukturellen Bedingungen zum Vorgehen nach §8a SGB VIII gegeben?
- Sind Kinder und Jugendliche in die Gefährdungsanalyse einbezogen?

Reflexionsfragen zur Kultur der Organisation

Dies umfasst den kollektiven Wissensvorrat innerhalb der Organisation, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Die gemeinsam geteilten und verbindenden Einstellungen, Haltungen, Werte, Normen und Beziehungen bestimmen die Organisationskultur.
Diese ungeschriebenen Gesetze finden ihren Ausdruck im praktischen Alltag und lassen sich nur schwer verändern. Organisationsentwicklungsprozesse hinsichtlich der Kultur brauchen Zeit und ein Zusammenspiel von strukturellen Veränderungen und Kommunikation auf mehreren Ebenen.

- Gibt es eine offene Fehlerkultur?
- Ist es möglich auch nur vage Verdachtsmomente oder ungute Gefühle zu äußern, auch wenn diese sich nicht bestätigen?
- Gibt es einen gelebten Umgang der das Thema Kinderschutz fördern könnte?
- Herrscht ein respektierender und reflektierender Umgang untereinander? Ist die Atmosphäre geprägt von Vertrauen und Verständnis?
- Werden Umgangsweisen vermieden, die das Thema hemmen könnten?
- Z. B. Wie wird damit umgegangen, wenn eine ignorante bzw. ablehnende Haltung zum Tragen kommt?
- Gibt es eine Reflexion der eigenen Kommunikationskultur und informeller Kommunikationswege?
- Werden z.B. Zweideutigkeiten offen angesprochen? Wird z. B. eine Kultur des „hinter-dem-Rücken-redens" vermieden und Konflikte offen angesprochen?
- Gibt es eine Reflexion von gelebten Ritualen innerhalb der Organisation?
- Was für Aufnahme- oder Bestrafungsrituale, Ekelrituale, Mutproben, traditionelle Spiele, inoffizielle „Prüfungen" oder sogenannte „Taufen" gibt es und wie sehen diese aus? Wie nahe liegen hier Spaß und Ernst beisammen? Welche Gewaltanteile und grenzverletzende Handlungen sind dort vorhanden?

4.2 Zu Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall

„Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden.
Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Dir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, beachte bitte folgendes:
Der Schutz des Kindes / des Jugendlichen steht immer an erster Stelle!

Jugendleiter/innen Betreuer/innen, Trainer/innen, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen.

Die **Kolpingjugend** hat das in weiten Teilen folgendermaßen formuliert:

Im Moment der Mitteilung:
Wenn sich dir ein Kind anvertraut, nimm es ernst. Versichere ihr/ihm, dass sie/er keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum"-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.

- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende „Als-ob-Formulierungen": „Du wirkst auf mich, als ob…".
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts" oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihr/ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Vermittle der/dem Betroffenen, dass du es aushältst, wovon sie/er dir erzählt. Ansonsten wende dich in Absprache mit dem Kind an die Vertrauensperson. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie bei dir große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl dich zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit ihr/ihm und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemandem davon zu erzählen).
- Wenn möglich protokolliere während des Gesprächs die Aussagen

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest. Vermeide dabei eigene Interpretationen.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum/r potentiellen Täter/in vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen. Zum anderen besteht dann erhöhte Vertuschungsgefahr.
- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine Verdächtige/n gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biographien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist, das wird in der Regel die Vertrauensperson sein.
- **Nimm Kontakt auf zu einer Vertrauensperson** und/oder zu einer Fachberatungsstelle. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.

- Biete dich weiter als Vertrauensperson für das Kind/den Jugendlichen an und begleite das Kind/den Jugendlichen in eine Fachberatungsstelle oder sorge für eine andere für das Kind/den Jugendlichen vertrauensvolle Begleitung.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

Auf keinen Fall solltest du…

- die Eltern der/des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen informieren,
- die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren,
- ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Täterin/mutmaßlichem Täter initiieren,
- unbedacht die Polizei oder eine Behörde einschalten. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.
- selbst versuchen, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären bzw. aufzudecken.

4.3 Zum erweiterten Führungszeugnis

4.3.1 Bundeskinderschutzgesetz

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, darin heißt es:

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine einschlägig Vorbestraften beschäftigen; das ist durch ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** zu belegen.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen** mit den Trägern der **freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese ebenso verfahren.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestrafte **neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

4.3.2 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Um die weitgehend ehrenamtlich tätigen Vereinsführungen zu entlasten, wird in den meisten Gemeinden und Städten ein sehr hilfreiches Verfahren angewandt.
Nachfolgend dazu ein Beispiel vom Jugendamt in Berchtesgaden:

Ablaufmodell

1. Abschluss der Vereinbarung gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §72a SGB VIII Abs. 2 und 4 zwischen Verein und Jugendamt
2. Der Vereinsvorstand fordert die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und bescheinigt die ehrenamtliche Tätigkeit.
3. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Wohngemeinde
4. Weiterleitung an das Bundesamt
5. Das erweiterte Führungszeugnis wird den Ehrenamtlichen persönlich zugesandt.
6. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde
7. Bescheinigung, dass kein Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB vorliegt
8. Vorlage der Bescheinigung beim Verein
9. Dokumentation der Vorlage

Um welche Tatbestände geht es im erweiterten Führungszeugnis

Der neue § 72 a, Abs. 3 SGB VIII bezieht auch ehrenamtlich tätige Personen der Kinder- und Jugendhilfe mit ein. Die Jugendarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe §§ 11 und 12 SGB VIII. **Einschlägig vorbestrafte Personen** sind Menschen, die Straftaten nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII begangen haben.

Dies sind folgende Tatbestände des Strafgesetzbuches:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

(nach DBJR: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene, S. 19)

§ 176 StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. Ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
3. Auf ein Kind durch Schriften einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. Auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Strafen und Strafmaß im erweiterten Führungszeugnis

- Jugendstrafen auch unter 2 Jahren
- Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter 3 Monaten
- Verurteilungen unter 2 Jahren
- Verurteilung durch die Maßregeln der Besserung und Erziehung, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel
- Verurteilungen, auch wenn Wiederaufnahme vermerkt ist

Streichungsfrist beträgt 10 Jahre

Betroffene; das erweiterte Führungszeugnis ist vorzulegen von folgenden Personen:

- Alle Ehrenamtlichen (ab 14 Jahren), die in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt sind, also Kinder
 beaufsichtigen,
 betreuen,
 erziehen,
 ausbilden
 oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Jugendamt, ob auf Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden kann, aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern.
- Ausnahmen im Vertrag festhalten
- Ansprechpartner im Jugendamt im Vertrag festhalten

Ausnahmen

- **Art des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
 keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung o.ä.
 kein Hierarchie- oder Machtverhältnis
 geringe Altersdifferenz
 besondere Merkmale der Kinder berücksichtigen
- **Intensität des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
 mehrere Personen gleichzeitig in der Betreuung
 offener Kontext, Räumlichkeiten, Gruppenzusammensetzung, Intimität
- **Dauer des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
 einmalig, punktuell, gelegentlich
 gleiche oder wechselnde Betreute
 Zeitspanne der Betreuung (Ferienfreizeit)

Materialien
Beantragung

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses*

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

- ☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

*Download: www.dsj.de/kinderschutz

Dokumentation der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung

Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG – Einsichtnahme nach § 72 a, Abs. 5 SGB VIII

Name	Datum des Führungszeugnisses	Unbedenklichkeitsbescheinigung eingesehen:
		□ ja Datum d. Einsichtnahme Unterschrift Vorstand bzw. Beauftragter

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) bis zur Beendigung meiner Tätigkeit einverstanden.

Name, Vorname des Ehrenamtlichen

Unterschrift

Alternative Dokumentation der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung

Vorschlag für eine Tabelle

LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Amt für Kinder, Jugend und Familien

Name	Vorname	Geburtsdatum	Aufforderung am	Einsicht-nahme am	Datum Führungs-zeugnis	Tätigkeits-ausschluss nach § 72a SGB VIII	erneute Aufforder-ung
Muster	*Sabine*	*01.01.2000*	*15.01.2014*	*28.02.2014*	*31.01.2014*	*Nein*	*2019*

Arbeitshilfe BDKJ

Die Arbeitshilfe „Wir schauen hin – Wir schützen Kinder und Jugendliche" und viele weitere Materialien sind von der BDKJ Bayern zu beziehen:
http://www.bdkj-bayern.de/service/praevention-sexueller-gewalt/

Darin heißt es zum Umgang mit eFz:

§ 7 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das Führungszeugnis darf nicht zur ***Akte*** genommen werden.

Dies bedeutet, dass ihr das Führungszeugnis nach der Einsichtnahme zurückgeben müsst. Ihr dürft es nicht einbehalten.

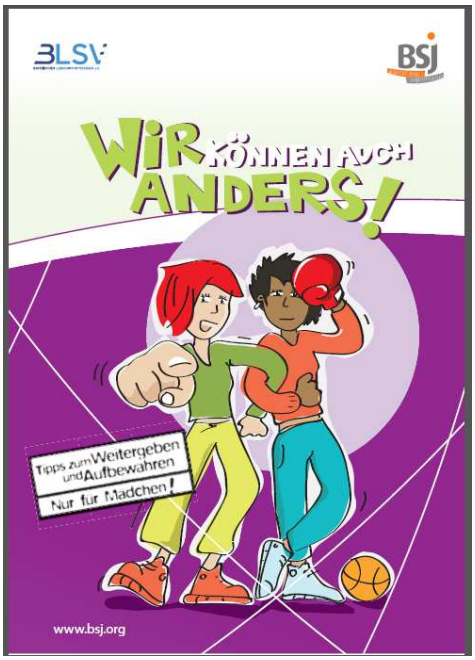
Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Die Daten des Führungszeugnisses dürfen ohne die Einwilligung des Ehrenamtlichen/ der Ehrenamtlichen nicht an andere Träger oder Einrichtungen (z. B. an „Regionalstellen kirchlicher Jugendarbeit" / „Jugendbüros") weiter gegeben werden.

4.4 Zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen

Zusätzlich empfehlenswert zur Information und zur Besprechung in der Sportstunde:
Broschüre „Finger weg! Pack mich nicht an! – Nur für Jungen"
Broschüre: „Starke Mädchen im Sport! Wir können auch anders"
Bestelladresse:
Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel: 089-15702-431
Email: **bsj@blsv.de**
Oder Download unter: **http://www.bsj.org/index.php?id=383**





4.5 Zu Informations- und Schulungsmaßnahmen

In der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising sind die Schulungsanforderung relativ allgemein beschrieben, bieten aber für die Auswahl von Schulungsangeboten eine brauchbare Orientierung.
Für die **Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen** sind darin folgende Schulungsinhalte beschrieben.

4.5.1 Schulungsinhalte für Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen

IV. Schulungen

§ 13 Schulungen

(1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und Schutzbefohlenen angeboten.

(2) Die Schulungen behandeln insbesondere:

- Täterstrategien
- Psychodynamiken der Opfer
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
- eigene emotionale und soziale Kompetenz
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen
- Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien

§ 14 Schulung von Mitarbeitenden in leitender Verantwortung

(1) Alle Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen in leitender Verantwortung stehen, werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt besonders geschult.

(2) Für die Inhalte der Schulung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Weitere Schulungsinhalte sind:

- Vorgehensweise zu § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen)
- Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, insbesondere durch Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten
- Information über Schulungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden
- Ziel und Inhalt dieser Ordnung

In der Diözese Augsburg sind ganz konkret Schulungen beschrieben mit Vorschlag Veranstaltungsverlauf (minutengenaue Beschreibung, Ziele, Themen, Praktischen Übungen etc.)

4.5.2 Schulungsinhalte für Vertrauenspersonen

Im Schulungskonzept der Erzdiözese Bamberg sind für Vertrauenspersonen / Ansprechpartner/innen und Multiplikatoren/innen die folgenden Schulungsinhalte aufgeführt:

Wissen

- Definition von Grenzverletzung, Übergriff, sexueller Missbrauch
- Fakten zu sexuellem Missbrauch
- Gesetzliche Grundlagen
- Täter/innen-Strategien
- Psychodynamiken von Betroffenen
- Dynamiken und Strukturen in Institutionen, die Übergriffe begünstigen

Erkennen

- Nähe und Distanz in meinem Arbeitsumfeld, besonders das Wahrnehmen von Grenzen, gefährdenden Strukturen und Situationen, sowie von Grenzverletzungen und Übergriffen
- Rolle und Arbeitsfeld unter dem Aspekt sexualisierter Gewalt
- Vorstellungen und Bilder von Sexualität und der eigenen Umgebung
- Einüben einer Kultur der Achtsamkeit, Analyse des eigenen Umgangs damit
- Umgang mit Sexualität prüfen
- Gefährdungsanalyse der eigenen Einrichtung
- Sensibilisierung für Schutz der Betroffenen

Handeln

- Christliches Menschenbild als Grundhaltung
- Maßnahmen struktureller Prävention, Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung, Schutzvereinbarung
- Verhalten und Verfahrensregeln bei Vermutung
- Möglichkeiten und Verfahrensregelungen zur Intervention bei Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch, Impulse für Umsetzung und Verhaltenssicherheit
- Handlungskompetenz bei Vermutung von sexualisierter Gewalt
- Schulung für Bewerbergespräche
- Kennzeichen einer präventiven Kultur einführen und pflegen

In Verbänden und Vereinen bedarf es sicher einer gezielten Auswahl von Schulungsinhalten, vor allem wenn es um ehrenamtlich Tätige geht.

4.6 Zur Protokollierung

Beispiel aus dem Handlungsleitfaden dsj Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Entgegennahme von Verdachtsäußerungen
Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter/in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die/den Beauftragte/n oder ein Vorstandsmitglied von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen. Die Einschaltung dritter, dem Kind mglw. nicht bekannter Personen muss gut überlegt sein. Evtl. bietet sich an, dass die erste Person mit Unterstützung einer dritten mit dem Kind spricht.
Er/sie sollte sich in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation verschaffen. Ziel der Klärung ist es zu prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind.
Dabei ist zu beachten, dass Gespräche mit einem Betroffenen sexualisierter Gewalt über seine konkreten Erfahrungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können. Es besteht die Gefahr, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen, so dass die Beweiskraft seiner Aussage im Strafprozess insbesondere seitens der Verteidigung in Frage gestellt werden kann.
Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen zum vorgeworfenen Tatgeschehen sollte daher vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sollten dem Betroffenen wenn möglich nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.
Wenn sich Betroffene von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Täter oder von der Täterin. Um dem Betroffenen diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist es altersgerecht über die mögliche weitere Vorgehensweise zu informieren. Eine Geheimhaltung sollte nicht per se vereinbart werden, denn nur Angehörige besonders geschützter Berufsgruppen (z.B. behandelnde Ärzte oder eingeschaltete Anwälte) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es ist vielmehr ratsam dem Betroffenen zu verdeutlichen, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die dem Betroffenen helfen können, davon erfahren sollten.
Gespräche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Erlebnisse des Betroffenen, der anspruchsvollen Rolle der Beauftragten und der komplexen Situation im Vereinsgeschehen schwierig. Sie sind dennoch in der oben beschriebenen Weise nötig und Teil des professionellen Handels, um weitere Interventionsschritte (wie die Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen und/oder den Strafverfolgungsbehörden) einleiten zu können. Eine besondere Herausforderung für die Beauftragten besteht darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit eine Beeinflussung des Betroffenen möglichst zu vermeiden.
Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, sollten die ersten Äußerungen des Betroffenen, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte schriftlich festgehalten werden.

Beispiel für ein Gedächtnisprotokoll:

Datum/ ggf. Zeit	Situation	Beobachtung
19.04.2013	Training	S. wirkt abwesend und niedergeschlagen. Zu Beginn des Trainings …
24.04.2013	Training	S. kommt mit …
07.05.2013	Telefonat	Die Mutter meldet S. für das Training ab.
19.05.2013	Telefonat	Ich rufe bei den Eltern an …
20.05.2013	Übungsstunde	Klassenkameraden von S. berichten …
13.06.2013	Teambesprechung	Ich erzähle von S. und meinen Sorgen um ihn. Wir überlegen im Team, dass …
…	…	…

Hier noch ein weiteres Beispiel:

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll
Zur Aufnahme und Archivierung einer **telefonischen Meldung** zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:
- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:
- Wer ruft an? Kontaktdaten
- Was ist der Grund des Anrufes? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern! Was? Wann? Wo?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt? Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum/zur Betroffenen
- Wer ist betroffen? Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum Täter/zur Täterin
- Was wurde bereits unternommen? Wer wurde bereits informiert? Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?
- Wie wird verblieben? Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Sollen wir uns noch einmal melden?

Datum: _____ Uhrzeit:_____

4.7 Kirchliche Anlaufstellen

Aufgrund des permanenten Personal- und Strukturwandels verweisen wir nachfolgend je Diözese nur auf die Hauptseiten zu dieser Thematik.

Augsburg

Ansprechpartner für Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen durch Geistliche und Mitarbeiter/innen im Dienst des Bistums Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen:
http://www.bistum-augsburg.de/Raete-Kommissionen/Missbrauch/Kontakt

Bamberg

Erreichbarkeit der Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:
http://erzbistum-bamberg.de/detailansicht/erzbistum-bamberg-verstaerkt-die-praevention-von-sexuellem-missbrauch/f644bcf4-34d9-4973-84f8-2071269cdfe8?mode=detail

Eichstätt

Im Bistum sind derzeit ein
Beauftragter zur Koordinierung der Präventionsarbeit und eine
Fachreferentin in der Präventionsarbeit eingerichtet, beide sind erreichbar unter:
http://www.bistum-eichstaett.de/praevention/

München und Freising

Es gibt zwei wesentliche Einrichtungen zu dieser Thematik:
Als "**Bischöfliche Beauftragte** der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden von Kardinal Reinhard Marx zwei externe Rechtsanwälte ernannt.
Koordinationsstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch
Die Präventionsbeauftragten unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen.
https://www.erzbistum-muenchen.de/Page065304.aspx

Passau

Beauftragter für die Prävention von sexuellem Missbrauch und Leiter der diözesanen Koordinierungsstelle in der Diözese Passau gemäß der Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch:
http://www.bistum-passau.de/rat-hilfe/praevention

Regensburg

Präventionsbeauftragte des Bistums Regensburg
Seit Herbst 2012 gibt es im Bistum Regensburg eine eigene Stelle zur Prävention sexuellen Missbrauchs … Die Präventionsbeauftragte soll dazu beitragen, dass eine Kultur der Achtsamkeit und eine Sensibilisierung für das Thema in unserer Diözese geschaffen werden kann.
http://www.bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/praevention/

Würzburg

Unter dem nachfolgenden LINK sind alle Seiten zu dieser Thematik erreichbar:
http://www.praevention.bistum-wuerzburg.de/index.html

4.8 Fachstellen auf verschiedenen Ebenen

Übersicht Beratungsstellen, Referent/innen in Bayern

Hier finden Sie eine Liste der **Beratungsstellen in Bayern** mit denen PräTect – Fachstelle des Bayerischen Jugendrings – kooperiert.

Oberfranken

AVALON e.V.
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Casselmannstr. 15
95444 Bayreuth
Tel.: 0921/51 25 25
Email: avalon.bt@t-online.de
Internet: **www.avalon-bayreuth.de**

Notruf und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder
Hindenburgstr. 1
96450 Coburg
Tel.: 09561/90 15 5
Email: info@notrufstelle-coburg.de

Mittelfranken

Wildwasser Nürnberg
Koberger Str. 41
90408 Nürnberg
Tel.: 0911/331330
Email: wildwasser-nbg@odn.de
Internet: **www.wildwasser-nuernberg.de**

Arbeitsgemeinschaft Rauhreif
Notruf und Beratung bei sexuellem Missbrauch
Postfach 2042
91514 Ansbach
Tel.: 0981/98848
Email: rauhreif@ansbach.org
Internet: **www.rauhreif-ansbach.de**

Unterfranken

Pro Familia Würzburg
Semmelstr. 6
97070 Würzburg
Tel.: 0931-46 06 50
Email: wuerzburg@profamilia.de
Internet: **www.profamilia.de/wuerzburg**

Wildwasser Würzburg e.V.
Kaiserstr. 31
97070 Würzburg
Tel.: 0931/13287
Email: **info@wildwasserwuerzburg.de**

Internet: **www.wildwasserwuerzburg.de**

Anlaufstelle sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
Postfach 1235
97402 Schweinfurt
Tel.: 09721/18 52 33
Email: **anlaufstelle@gmx.de**
Internet: **www.frauenhaus-schweinfurt.de**

Oberpfalz

Dornrose e.V. - gegen sexualisierte Gewalt
Goethestr. 7
92637 Weiden
Tel.: 0961/33 0 99
Email: dornrose@arcor.de

Notruf und Beratung e.V.
Beratungs- und Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
Alte Manggasse 1
93047 Regensburg
Tel.: 0941/24 17 1
Email: notruf@r-kom.net
Internet: **www.frauennotruf-regensburg.de**

Niederbayern

IGEL e.V. Arbeitskreis für Sexualpädagogik und gegen sexuellen Missbrauch
Große Klingergasse 8
94032 Passau
Tel.: 0851-2040
Email: **igel-ev-passau@gmx.de**
Internet: **www.igel-ev-passau.de**

Beratungsstelle für Mädchen und Frauen

Östlicher Stadtgraben 35
94469 Deggendorf
Tel.: 0991/382460
Email: **info@frauennotruf-deggendorf.de**
Internet: **www.frauennotruf-deggendorf.de**

LIS
Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
Gestütstr. 4a
84028 Landshut
Tel. 0871/43 011 48
Email: info@info-lis.de
Internet: **www.info-lis.de**

Oberbayern

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V.
Jahnstr. 38
80469 München
Fon 089/ 23 88 91-20
Fax 089/ 23 88 91-15
Mail beratungsstelle@imma.de
Internet: **www.imma.de**

AMYNA - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Mariahilfplatz 9
81541 München
Tel.: 089 / 201 7001
Fax: 089 / 201 1095
Email: info@amyna.de
Internet: **www.amyna.de**

Frauennotruf München
Beratungsstelle und Krisentelefon bei Gewalt
Fürstenrieder Str. 84
80686 München
Tel.: 089/76 37 37 (Krisentelefon bis 24.00 Uhr)
Email: info@frauennotrufmuenchen.de

KIBS
Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle nur für männliche Opfer
Kathi-Kobus-Str. 11
80797 München
Tel.: 089/23 17 16 91- 20 (auch -21 und -22)
Email: mail@kibs.de
Internet: **www.kibs.de**

Wildwasser München
Nymphenburgerstr. 147
80634 München
Tel.: 089/306 47 918
Fax: 089/ 523 14 557
Email: info@wildwasser-muenchen.de
Internet: **www.wildwasser-muenchen.de**

Kindersschutzzentrum München
Kapuziner Str. 9
80337 München
Tel.: 089 / 55 53 56
Email: kischuz@dksb-muc.de
Internet: **www.kinderschutzbund-muenchen.de**

Landratsamt Weilheim/Gesundheitsamt
Zentrale Informationsstelle bei sexuellem Missbrauch
Stainhartstr. 7
82362 Weilheim
Tel.: 0881/68 16 12
Email: b.christ@lra-wm.de

Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V.
Ludwigsplatz 15
83022 Rosenheim
Tel.: 08031/26 88 88
Email: beratung@frauennotruf-ro.de
Internet: **www.frauennotruf-ro.de**

Wirbelwind e.V.
Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Am Stein 5
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841/17 35 3
Email: kummerkasten@wirbelwind-in-golstadt.de
Internet: **www.wirbelwind-ingolstadt.de**

Schwaben

Anlaufstelle für Kinderschutz (Hilfeverbund sexueller Missbrauch im Landkreis Augsburg)
Schaezlerstr. 38
86150 Augsburg
Tel.: 0821/15 50 50
Fax: 0821/ 349 53 41
Email: dksb.augsburg@t-online.de

Wildwasser Augsburg Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen,

Schießgrabenstr. 2
86150 Augsburg
Tel.: 0821/15 44 44
Email: beratung@wildwasser-augsburg.de
Internet: **www.wildwasser-augsburg.de**

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt
Müller-Gnadenegg-Weg 1
86633 Neuburg a.d. Donau
Tel.: 08431/642 35 08
Email: **fachstelle@neusob.de**

Notruf und Beratungsstelle
für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Kinder
Rathausplatz 23
87435 Kempten
Tel. : 0831/12 100
Email: frauennotruf-kempten-awo@t-online.de

Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e.V.
Postfach 1127
87681 Memmingen
Tel.: 08331/46 44
Email: info@frauenhaus-memmingen.de
Internet: **www.frauenhaus-memmingen.de**

Wegwarte
Web: **www.wegwarte-mm.de**
Dr. - Berndl Platz 2
87700 Memmingen
Telefon: 83.319.610.351
Fax: 83.319.610.352
eMail: **info@wegwarte-mm.de**

Eine umfangreiche Liste der Einrichtungen und Personen, die in Bayern zum Thema sexuelle Gewalt Ansprechpartner/innen sein können (z.B. Jugendämter **http://www.blja.bayern.de/service/adressen/jugenaemter/index.php**, Notrufe, Beratungsstellen etc.) gibt es auf der Homepage des Bayerischen Sozialministeriums **www.sozialministerium.bayern.de**, Stichwort Gewaltschutz – Beratungsangebote.
Einen online-Beratungsführer finden Sie auch auf der Webseite der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. **www.dajeb.de**.

Weitere bundesweite Beratungsangebote:

Wir hören zu – solange ihr wollt, und alles bleibt unter uns.
Kinder- und Jugendtelefon 0800/1110333
Die Nummer ist bundesweit und kostenfrei von Festnetz und Handy zu erreichen.
Der Anruf ist anonym und erscheint weder am Festnetz noch auf dem Handy im Einzelverbindungsnachweis bzw. auf der Telefonrechnung

Bke (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.)
Anonyme Internetberatung:
www.bke-jugendberatung.de

Dunkelziffer e.V.:
für Kinder und Jugendliche von 10 – 16 Jahre
040/421070010
www.dunkelziffer.de

Aus- und Fortbildung im DJK-Landesverband Bayern
Seit 2008 hat das DJK-Lehrteam Süd der Diözesanverbände München-Freising und Augsburg das Thema in der Ausbildung zur/zum ÜL-Assistent/in verankert, ebenso der Bildungsausschuss des LV Bayern in den DJK-Lizenzlehrgängen zur/m ÜL C „Breitensport".
Darüber hinaus können die Geschäftsstellen der DJK-DV in Bayern konkret für Schulungen in Vereinen, Kreisverbänden angefragt werden.

Material- und Methodensammlung für die Bildungsarbeit im Verein/Verband
Unter **https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html** findet sich dazu eine umfangreiche Sammlung.